

Stellungnahme der Verwaltung zum Erlass einer Baumschutzsatzung

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 14. Juni 2023 mit der Prüfung einer Baumschutzsatzung beauftragt. Die im Prüfauftrag formulierten Fragen werden nachfolgend durch die Verwaltung beantwortet.

Frage a: Ist eine rechtskräftige Baumschutzsatzung gemäß Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ein taugliches Instrument, um Fällungen wertvoller Bäume zu verhindern?

Antwort: Eine Baumschutzsatzung kann durchaus die Fällung eines wertvollen Baumes verhindern. Sie kann effektiven Baumschutz fördern indem Hürden für gedankenloses Abholzen durch eine Baumschutzsatzung erhöht werden. Sie dürfte zudem zu einer Steigerung der Wertschätzung von Bäumen beitragen. Ein höherer Grünanteil bietet darüber hinaus mehr Lebensqualität für alle.

Es ist allerdings auch möglich, dass vor dem Inkrafttreten einer solchen Satzung betroffene Bäume vorsorglich gefällt werden.

Außerdem könnte nach Inkrafttreten einer solchen Satzung unter Umständen verstärkt darauf geachtet werden, dass Bäume nicht die in der Satzung genannte Größe erreichen, also ebenfalls vorsorglich gerodet werden.

Eine Baumschutzsatzung kann somit Schutz bieten, aber auch den gegenteiligen Effekt erzielen.

Frage b: Welche Maßnahmen sind verwaltungsseitig erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben einer Baumschutzsatzung zu ermöglichen und zu überwachen?

Antwort: Eine lückenlose Kontrolle der privaten Bäume ist schwierig bzw. nur mit einem enormen Aufwand möglich. Dies ist personell bzw. finanziell nicht umsetzbar und könnte zudem als Gängelung verstanden werden. Die Erfahrung in anderen Kommunen zeigt, dass durch die soziale Kontrolle und die konsequente Umsetzung der Satzung (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei berechtigtem Interesse aber auch der Sanktionierung bei Verstoß gegen die Satzung) eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden kann.

In der Verwaltung wäre eine Stelle einzurichten, die für Bearbeitung von Anträgen zur Baumfällung, Stellungnahmen bei Baugenehmigungen, Ortsbesichtigungen bzw. für Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständig wäre.

Die Erstellung und laufende Pflege eines umfassenden Baumkatasters würden mindestens eine weitere Stelle erfordern. Zudem wäre zu Beginn und zur laufenden Fortschreibung weitere externe Unterstützung notwendig.

Frage c: Lassen sich Maßnahmen mit dem vorhandenen Personalbestand abdecken?

Antwort: Nein (s. Antwort zu Frage b).

Frage d: Welche einmaligen und welche regelmäßigen Kosten entstehen hierdurch?

Antwort: Einmalig entstehen Kosten zur Anschaffung eines weiteren Dienstfahrzeuges für die zuständige Kraft. Die Kosten hierfür werden auf einmalig ca. 30.000,00 EUR geschätzt. Regelmäßige Kosten entstehen für die notwendigen Personalkosten nebst Nebenkosten sowie für die Einrichtung des Arbeitsplatzes. Für die hierfür erforderliche Stelle werden Kosten von jährlich ca. 70.000,00 EUR erwartet.

Frage e: Sind alternativ zur Baumschutzsatzung andere Maßnahmen sinnvoll?

Antwort: Im Rahmen der Bauleitplanung kann ein Baumbestand durch textliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt auch schon in jüngster Vergangenheit Gebrauch gemacht (u.a. Bebauungsplan Nr. 85 „Grebbe-Ilbertzstraße / Andreasstraße“ oder Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath-Kirchaue / Nygen“). Die Aufstellung eines Bebauungsplans alleinig zum Schutz einzelner Bäume wird am erforderlichen Grundsatz der notwendigen Planrechtfertigung scheitern.

Die Stadt kann im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für Baumschutz werben und selbst weiterhin mit gutem Beispiel vorangehen.

Der Kreis Heinsberg hat die Möglichkeit, wertvolle Bäume als Naturdenkmal (auch im Siedlungsbereich) oder als geschützten Landschaftsbestandteil zu schützen. Dies ist für einige Bäume im Stadtgebiet auch bereits geschehen.

Ferner bestünde die Möglichkeit, innerhalb der Pflanzperiode Bäume kostenlos oder vergünstigt abzugeben. Hier könnten bewusst klimaresiliente, standortgerechte Bäume gewählt werden.